

SATZUNG DES
Bürgertreff BIERHÄUSLE SULZBURG e.V.

09.07.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Bürgertreff Bierhäusle Sulzburg e. V."
- b) Er hat seinen Sitz in Sulzburg.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung, Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist die Belebung der Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte Bierhaus und des Ortskerns in Sulzburg. Der Verein waltet demokratisch, sozial und gemeinnützig.

b) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist nicht gewinnorientiert.

c) Der Bürgerraum steht Vereinen und allen Bürgerinnen und Bürgern offen.

d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Belebung der Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte Bierhäusle und des Ortskerns von Sulzburg sowie durch eine Steigerung der Lebensqualität in Sulzburg erreicht indem die Räumlichkeiten für

- Veranstaltungen für Jung und Alt (z.B. Konzerte, Lesungen, kulturelle Angebote)
- den Bedürfnissen nach Kommunikation
- kreativer Eigenaktivität
- Spiel, Geselligkeit und Bildung und
- für soziale Initiativen gesellschaftliche Lernprozesse

genutzt werden.

e) Der Verein erbringt nur Leistungen, die seinen Mitgliedern sowie der lokalen und regionalen Bevölkerung zu Gute kommt.

f) Die Aufwendungen für den Erhalt des Bürgertreffs bestreitet der Verein aus

- Eintrittsgeldern.
- Spenden Dritter und
- Zuschüssen der öffentlichen Hand.

g) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Vorteile, sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen von Seiten der Körperschaft. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

h) Zur Verwirklichung der Zielsetzung kann der Verein entsprechende Fachkraft anstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche Personen werden.
- b) Der schriftlich Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Dies ist ihm mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Dieser ist in voller Höhe fällig, auch wenn die Mitgliedschaft während des Kalenderjahrs beginnt oder endet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sie tagen öffentlich unter vorheriger Bekanntmachung.

§ 7 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin
- mindestens 2 Beisitzerinnen

b) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen und die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

b) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von seiner Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.

b) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Mehrheit.

5/8

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, und bei deren Verhinderung, von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.

(b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(c) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(d) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(a) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoreninnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulzburg zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

(c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Es gilt der Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom __09.07.2024 _____

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext ausschließlich die weibliche Form verwendet. Diese gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird für beide Geschlechter.